Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu

Das Amtsblatt im Internet: www.oberallgaeu.org
Herausgegeben vom Landratsamt Oberallgäu in Sonthofen

Amtsblatt Nr. 46 — 6. Juli 2021/Seite 66

Öffnungszeiten des Landratsamtes Oberallgäu:
Montag: 8.00–12.00 und 13.30–17.00 Uhr Dienstag: 8.00–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag: 8.00–12.00 und 13.30–16.00 Uhr Freitag: 8.00–12.30 Uhr
Erweiterte Öffnungszeiten des Bürgerservicebereiches (Telefon 08321/612-900) im Landratsamt:
Montag 7.30–17.00 Uhr Dienstag 7.30–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag 7.30–16.00 Uhr Freitag 7.30–12.30 Uhr

Sprechstunde für Unternehmerinnen und Unternehmer zu finanziellen Fördermöglichkeiten: Donnerstag 9.00-12.00 Uhr, Terminvereinbarung unter Tel.: 08321 / 612-342

Nutzen Sie die Möglichkeit, auch außerhalb dieser Zeiten Termine zu vereinbaren.

Aktuelle Stellenausschreibungen finden Sie im Internet unter www.oberallgaeu.org/stellenangebote oder Tel. (08321) 612-211

Ärztlicher Notfalldienst

Notarzt, Rettungsdienst und Krankentransport sind **bayernweit** unter der **Telefonnummer 112**, auch aus Mobilfunknetzen zu erreichen.

Am **10. und 11. Juli 2021** ist der ärztliche Bereitschaftsdienst (Notfalldienstarzt, Augenarzt, Hals-Nasen-Ohrenarzt und Frauenarzt) für das gesamte Oberallgäu, Kempten und den Altlandkreis Kempten unter der **neuen Nummer 116117** zu erreichen.

Parallel dazu gilt aber weiterhin die alte bayerische Telefonnummer **01805/191212.**

Zahnärztlicher Notfalldienst im Altlandkreis Sonthofen

Der Notfallzahnarzt ist zu erreichen für den **10. und 11. Juli 2021** unter Telefon **08323/8819.** Notfallsprechstunden von 10.00 bis 12.00 und von 18.00 bis 19.00 Uhr. Der Notfallzahnarzt für den Bereich Kempten ist in der Kemptener Ausgabe dieser Zeitung unter der Rubrik „was, wo, wer, wann“ aufgeführt.

Sonntags- und Nachtdienst der Apotheken

Sonthofen, Immenstadt, Blaichach:
am 10. Juli 2021: Apotheke im Gesundheitszentrum, Immenstadt, Im Stillen 4 ½, Telefon 08323/8847
am 11. Juli 2021: Bahnhof-Apotheke, Sonthofen, Bahnhofstraße 20, Telefon 08321/2843

Oberstdorf, Fischen:
am 10. Juli 2021: Apotheke im Färberhaus, Fischen, Hauptstraße 4, Telefon 08326/385740

Oberstaufen:
am 10. Juli 2021: Propstei-Apotheke, Oberstaufen, Hugo-von-Königsegg-Straße 1, Telefon 08386/2730
am 11. Juli 2021: Raphael-Apotheke, Lindenberg, Hauptstraße 41, Telefon 08381/92200

Altusried, Betzigau, Buchenberg, Dietmannsried, Durach, Lauben, Sulzberg, Waltenhofen, Wiggensbach:
am 10. Juli 2021: Rathaus-Apotheke, Dietmannsried, Rathausplatz 2, 08374/6100 (18.00 bis 20.00 Uhr)
am 11. Juli 2021: Linden-Apotheke,Wiggensbach, Illerstraße 1, Telefon 08370/1525 (18.00 bis 20.00 Uhr)

Diensthabende Apotheken in Kempten:
am 10. Juli 2021: Bahnhof-Apotheke am Klinikum, Robert-Weixler-Straße 48a, Telefon 0831/5226665
am 11. Juli 2021: Alpin-Apotheke am Klinikum, Pettenkofer Straße 1a, Telefon 0831/9607780

Es wird gebeten, den Sonntagsdienst nur in dringenden Fällen in Anspruch zu nehmen!

Bekanntmachung des Marktes Oberstdorf

Satzung

über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der Kindertageseinrichtungen (Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung) des Marktes Oberstdorf

Der Markt Oberstdorf erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes (KG) und Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) sowie Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung.

§ 1
Gebührenerhebung

(1) Der Markt Oberstdorf erhebt für die Benutzung der kommunalen Kindertageseinrichtungen Gebühren (Benutzergebühren) auf Grundlage dieser Satzung.

(2) Zusätzlich werden erhoben

- Verpflegungskosten für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung als Wahlleistung (Essensgeld),
- Verpflegungskosten für die Getränke als Pflichtleistung (Getränkegeld) und
- Verbrauchs- und Materialkosten als Pflichtleistung (Spiel- und Bastelmaterialien).

§2
Gebührentatbestand und Gebührenmaßstab

(1) Die zu entrichtenden Gebühren setzen sich aus Gebühren für die Benutzung, für Verpflegungskosten Mittagsessen, für Verpflegungskosten Getränke und für Verbrauchs- und Materialkosten zusammen. Maßgeblich ist jeweils die von den Personensorgeberechtigten gebuchte Dienstleistung.

(2) Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankungen, Urlaub, sonstiger vorübergehender Abwesenheit und bei außerplanmäßiger oder geplanter Schließung der Einrichtung fort.

(3) Die Gebühren i.S.v. § 5 Abs. 1a, b und c werden in zwölf Kalendermonaten erhoben.

(4) In der verbindlichen Anmeldung werden die Buchungszeiten festgelegt. Die Benutzungsgebühr richtet sich nach der Dauer des durchschnittlichen täglichen Besuchs der Kindertageseinrichtung entsprechend den gebuchten Betreuungszeiten.

§ 3
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind

a) die Personenberechtigten bzw. die weiteren unterhaltspflichtigen im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wird.
b) auch diejenigen, denen die Personensorge aufgrund gesetzlicher Bestimmungen für das Kind übertragen wurde.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 4
Entstehen und Fälligkeit

(1) Die Gebühren i.S.v. § 5 Abs. 1a, b und c (Benutzungsgebühren), Abs. 3 und 4 Verpflegungskosten Getränke und Verbrauchs- und Materialkosten entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in der Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Für angefangene Monate wird die volle Gebühr berechnet.

(2) Die Gebühren i.S.v. § 5 Abs. 1a, b und c, Abs. 2, 3 und 4 werden jeweils zum 25. eines Monats für den gesamten Monat fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Markt Oberstdorf eine Einzugsermächtigung für Ihr Konto zu erteilen.

(3) Bei der Gebühr i.S.d. § 5 Abs. 2 Mittagsverpflegung (Essensgeld) entsteht die Gebührenschuld mit der Anmeldung zum Essen und wird im Folgemonat mit der Erhebung der jeweiligen Benutzungsgebühr fällig.

(4) Die Gebühren i.S.v. § 5 Abs. 5 für die Ferienkindbetreuung sind als Wochengebühr jeweils direkt nach der Nutzung (Betreuung in den Ferien) fällig.

(5) Wird ein Betreuungsplatz in einer kommunalen Kindertageseinrichtung schriftlich abgemeldet, endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Austrittsmonats. Dieser kann nur mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.

Zu einem Zeitpunkt zwischen dem 1. Juni und dem 31. August ist eine Kündigung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, wie z.B. Änderung des Hauptwohnsitzes außerhalb von Oberstdorf möglich. Eine Kündigung zur Unterbrechung der Beitragszahlung ist nicht möglich.

§ 5
Gebührensätze

a) Kleinkindbetreuung

Kinder unter 3 Jahren	
3-4 Stunden tgl.	monatlich 166,00 €
4-5 Stunden tgl.	monatlich 182,00 €
5-6 Stunden tgl.	monatlich 198,00 €
6-7 Stunden tgl.	monatlich 213,00 €
7-8 Stunden tgl.	monatlich 229,00 €
8-9 Stunden tgl.	monatlich 244,00 €
9-10 Stunden tgl.	monatlich 260,00 €

b) Kinderbetreuung

Kinder ab 3 Jahren	
3-4 Stunden tgl.	monatlich 109,00 €
4-5 Stunden tgl.	monatlich 125,00 €
5-6 Stunden tgl.	monatlich 140,00 €
6-7 Stunden tgl.	monatlich 156,00 €
7-8 Stunden tgl.	monatlich 172,00 €
8-9 Stunden tgl.	monatlich 187,00 €
9-10 Stunden tgl.	monatlich 203,00 €

c) Hortbetreuung

Kinder 1 bis 4 Klasse	
1-2 Stunden tgl.	monatlich 43,00 €
2-3 Stunden tgl.	monatlich 56,00 €
3-4 Stunden tgl.	monatlich 70,00 €
4-5 Stunden tgl.	monatlich 83,00 €
5-6 Stunden tgl.	monatlich 97,00 €
6-7 Stunden tgl. in den Ferien	monatlich 110,00 €
7-8 Stunden tgl. in den Ferien	monatlich 124,00 €

(2) Die Verpflegungskosten für die Teilnahme am Mittagessen (Essensgeld pro Mahlzeit) werden separat erhoben. Sie richten sich nach den jeweils geltenden Preisen des externen Dienstleisters.

(3) Die monatlichen Verpflegungskosten für Getränke (Getränkegeld) betragen pro Kind 2,00 €.

(4) Die monatliche Gebühr für Verbrauchs- und Materialkosten (Spiel- und Bastelmaterialien) betragen pro Kind 4,00 €.

(5) Die Gebühren für die Ferienkindbetreuung ausschließlich während der Ferienzeiten bei Buchung von:

d) Ferienkindbetreuung

Schüler und Schülerinnen der 1 bis 4 Klassen der Grundschule Oberstdorf, die nicht in der Hortbetreuung (§ 5 Abs. 1c) angemeldet sind

3-4 Stunden tgl.	**wöchentlich 62,00 €**
4-5 Stunden tgl.	**wöchentlich 73,00 €**
5-6 Stunden tgl.	**wöchentlich 83,00 €**
6-7 Stunden tgl.	**wöchentlich 94,00 €**
7-8 Stunden tgl.	**wöchentlich 104,00 €**

§ 6
Staatlicher Zuschuss zum Elternbeitrag

(1) Die Benutzungsgebühr für den Besuch der kommunalen Kindertageseinrichtungen nach § 5 Abs. 1a und b dieser Satzung reduziert sich um den hierfür gewährten staatlichen Beitragszuschuss zur Entlastung der Familien und nach dem bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) und der dazu erlassenen Ausführungsverordnung (AV BayKiBiG).

(2) Der monatliche, staatliche Beitragszuschuss wird von der monatlichen Benutzungsgebühr für den Besuch der kommunalen Kindertageseinrichtung nach § 5 Abs. 1a und b dieser Satzung in Abzug gebracht. Ein sich eventuell errechnendes Plus wird nicht an den Gebührenschuldner ausgezahlt.

(3) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Kindertageseinrichtung alle für die Gewährung des staatlichen Zuschusses erforderlichen Nachweis unverzüglich schriftlich vorzulegen.

§ 7
Ermäßigung

Auf die in § 5 Abs. 1a und b festgelegten Benutzungsgebühren bestehen folgende Ermäßigungen.
Besuchen mehrere Kinder einer Familie die gleiche kommunale Kindertageseinrichtung und befinden sich in der gleichen Betreuungskategorie, erhält das zweite und jedes weitere Kind 30 % Ermäßigung auf die Benutzungsgebühr.

§ 8
In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01. September 2021 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der kommunalen Kindertageseinrichtungen vom 31.07.2020 außer Kraft.

Oberstdorf, 28.06.2021

MARKT OBERSTDORF

gez.: Klaus King, Erster Bürgermeister 51-227

Bekanntmachung des MARKTES OBERSTDORF

S A T Z U N G
für die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der OBERSTDORF BIBLIOTHEK des Marktes Oberstdorf

Der Markt Oberstdorf erlässt aufgrund von Artikel 23 Satz 1 i.V.m. Artikel 24 Abs. 1 Nr. 1 Gemeindeordnung für den Freistaats Bayern (GO) sowie Artikel 8 Abs. 1 Satz 1 des
Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Gebührensatzung.

§1
Gebühren

(1) Für die Benutzung der Bibliothek werden, folgende Jahresgebühren erhoben:
a) Erwachsene 23,00 Euro
b) Familien und Ehe- bzw. Lebenspartnerinnen / -partner (im gleichen Haushalt) 26,00 Euro
c) Azubis, Studierende, Bundesfreiwilligenbedienstete, Wehrdienstleistende 11,00 Euro
d) Kinder und Vollzeitschülerinnen / Vollzeitschüler frei
e) Lehrerinnen / Lehrer, Erzieherinnen / Erzieher und Pflegerinnen / Pfleger der Oberstdorfer Schulen und Kindergärten frei

(2) Für die Ausstellung eines Benutzerausweises:
a) Erstausstellung 1,00 Euro
b) Ersatzausstellung 5,00 Euro

(3) Ausleihgebühr pro Medium
a) Mit Allgäu-Walser-Card oder Oberstdorferinnen/ Oberstdorfer mit Hauptwohnsitz 2,00 Euro
b) Ohne Allgäu-Walser-Card 3,00 Euro
c) Internetzugang frei
d) Vorbestellung entliehener Medien frei
e) Fernleihe:
In der OBERSTDORF BIBLIOTHEK können nicht vorhandene Bücher und Zeitschriftenaufsätze über den deutschen Leihverkehr beschafft werden. Von der Fernleihe ausgeschlossen sind: Romane, Hobbyliteratur, Loseblattsammlungen und Bücher, die unter 20,- Euro im Buchhandel erhältlich sind. Mit einer Beschaffungszeit von bis zu ca. 14 Tagen muss gerechnet werden. Die Versandkosten trägt die Leserin / der Leser, ebenso eine Bearbeitungsgebühr von 2,- Euro pro Titel. Die Bestellung erfolgt in der OBERSTDORF BIBLIOTHEK.

§ 2
Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Anmeldung und Entleihung von Medien.

(2) Die Gebührenschuld wird in voller Höhe mit der Anmeldung der Jahresgebühr für 12 Monate fällig.

§ 3
Versäumnisentgelt, Mahngebühr

(1) Für Bücher und Medien, die mit Ablauf der Leihfrist nicht zurückgebracht sind, ist ein Versäumnisentgelt zu entrichten.

(2) Das Versäumnisentgelt beträgt bei Überschreitung der Ausleihfrist je Medieneinheit 1,- Euro pro angefangene Woche der Säumnis. Die Mahngebühr beträgt pro schriftliche Mahnung 5,- Euro.

(3) Kinder und Vollzeitschülerinnen / Vollzeitschüler bezahlen keine Mahngebühr.

§ 4
Gebührenerstattung, Abmeldung

(1) Rückwirkend werden keine Gebühren nach §§ 1 und 3 erstattet.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung für die OBERSTDORF BIBLIOTHEK tritt am 01.09.2021 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 31.07.2020 außer Kraft.

MARKT OBERSTDORF

Oberstdorf, 28.06.2021

gez.: Klaus King, Erster Bürgermeister 51-229

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 25.06.2021, (Bpl.Nr. 0652/21), den Neubau eines Dreifamilienhauses mit Tiefgarage in **87651 Oberstdorf, Promenadestraße 4,** (Fl.Nr. 1643/8), Gemarkung Oberstdorf, bauaufsichtlich genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

gez.: Stefan Imhof

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer 3.16, und bei der Marktgemeinde Oberstdorf, Prinzregenten-Platz 1, 87561 Oberstdorf, eingesehen werden.

Stefan Imhof 21-230

Bekanntmachung der Stadt Sonthofen

Öffentliche Bekanntmachung zur 6. Änderung mit Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Rieden-Nordwest“ gem. § 2 Abs. 1 BauGB

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung

Der Stadtrat der Stadt Sonthofen hat in öffentlicher Sitzung am 27.04.2021 für einen Teilbereich des Tannachweges in Sonthofen die Änderung mit Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Rieden-Nordwest“ beschlossen.

Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Sonthofen hat in der Sitzung vom 17.06.2021 den Entwurf der 6. Änderung mit Teilaufhebung des Bebauungsplan Nr. 1 „Rieden-Nordwest“ gebilligt.

Der Entwurf der 6. Änderung mit Teilaufhebung des Bebauungsplan Nr. 1 „Rieden-Nordwest“ besteht aus der Planzeichnung und den Textlichen Festsetzungen. Beigefügt ist die Begründung zum Satzungsentwurf. Die Satzungsunterlagen in der Fassung vom 17.06.2021 liegen in der Zeit

vom 14.07.2021 bis einschließlich 19.08.2021

öffentlich aus. Es wird auf das Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und
Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG vom 20. Mai 2020 (BGBI. I. S. 1041) hingewiesen. Danach kann die Auslegung durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt werden, wenn die jeweilige Auslegungsfrist spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2022 endet. Demnach werden gem. § 1 und § 2 PlanSiG die Bekanntmachung sowie die öffentlich auszulegenden Planunterlagen im o.g. Zeitraum auf der Internetseite der Stadt Sonthofen **https://www.stadt-sonthofen.de/stadtinfos/aktuelles/bauleitplanung/**

veröffentlicht. Die Auslegung der Planunterlagen in Papierform erfolgt als zusätzliches Informationsangebot. Die Unterlagen werden im Rathaus der Stadt Sonthofen, Rathausplatz 1, an der Bürgertheke im Erdgeschoß während der Öffnungszeiten öffentlich ausgelegt. Die Öffnungszeiten sind:

Montag und Mittwoch	**von 08.00 – 12.00 &**
	13.30 – 17.00 Uhr
Dienstag	**von 08.00 – 13.00 Uhr**
Donnerstag und Freitag	**von 08.00 – 12.00 Uhr**

Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.
Bitte beachten Sie, dass zu Zeiten der Corona-Pandemie die Verwaltungsgebäude für den
Publikumsverkehr möglicherweise geschlossen sind. Zur Einsichtnahme bzw. Abgabe einer Stellungnahme bitten wir Sie deshalb, die Möglichkeiten des Internets zu nutzen. Trotzdem besteht weiterhin die Gelegenheit der Einsichtnahme und Abgabe einer Stellungnahme im
Verwaltungsgebäude. Dafür bitten wir Sie, vorab telefonisch einen Termin zu vereinbaren, während des Aufenthalts im Verwaltungsgebäude eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen und die geltenden Hygienevorschriften einzuhalten.
Nicht fristgerechte abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 6. Änderung mit Teilaufhebung des Bebauungsplan Nr. 1 „Rieden-Nordwest“ unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Rieden-Nordwest“ nicht von Bedeutung ist.

Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Sonthofen, 24.06.2021

STADT SONTHOFEN

gez.: Christian Wilhelm, Erster Bürgermeister 51-224

Geltungsbereich (o.M.)

Der Geltungsbereich umfasst die Flurnummern 1398 und 1398/1 jeweils der Gemarkung Sonthofen.

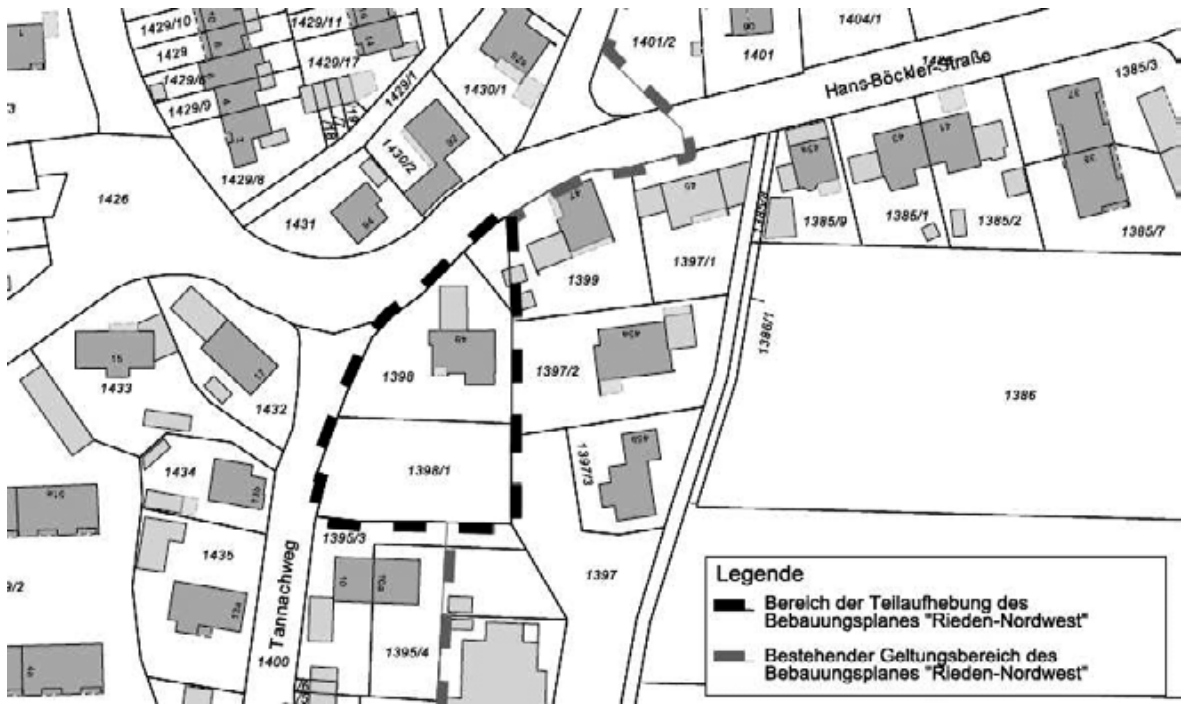

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu
Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 28.06.2021, (Bpl. Nr. 0292/21), eine Teilbaugenehmigung für die Erdaushubarbeiten zum Neubau eines Mehrfamilienhauses mit Gewerbeeinheit und Tiefgarage Freibadstraße 1 in Sonthofen, (Fl.Nr. 738/3), Gemarkung Sonthofen, bauaufsichtlich genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

gez.: Ferdinand Berger

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer 3.16, und bei der Stadt Sonthofen, Rathausplatz 1, 87527 Sonthofen eingesehen werden.

Ferdinand Berger 21-231

Nachtragshaushaltssatzung
des Schulverbandes Dietmannsried
Landkreis Oberallgäu
für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes – BaySchFG – Art. 41 Abs. 1 KommZG und des Art. 68 Abs. 1 GO i. V. m. Art. 63 ff. GO erlässt der Schulverband Dietmannsried folgende Nachtragshaushaltssatzung.

Nachtragsaushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt.

Der Nachtragshaushaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 schließt

im Verwaltungshaushalt unverändert in den Einnahmen und Ausgaben mit
€ 1.300.900,00

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit

€ 630.100,00

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt bleiben unverändert bei 0,00 €.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage

1.) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt bleibt für das Haushaltsjahr 2021 unverändert auf € 827.400,00 und wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

2.) Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2020 auf 490 Verbandsschüler festgesetzt.

3.) Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf € 1.688,57 € festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

1.) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt erhöht sich für das Haushaltsjahr 2021 auf € 345.100,00 und wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

2.) Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2020 auf 490 Verbandsschüler festgesetzt.

3.) Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf € 704,29 festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan bleibt unverändert bei € 180.000,00.

§ 6

Die Schulverbandsumlage ist mit je einem Viertel des Jahresbeitrages am 25.01., 25.04., 25.07. und am 25.10. des Haushaltsjahres zur Zahlung fällig.

§ 7

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2021 in Kraft.

Die Nachtragshaushaltssatzung mit ihren Anlagen wurde in der Gemeindeverwaltung Dietmannsried niedergelegt (Art. 26 Abs. 2 GO) und zur Einsicht während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden bereitgelegt (§ 4 Bekanntmachungsverordnung). Dort liegt auch der Nachtragsaushaltsplan gem. Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung während des ganzen Jahres öffentlich auf.
Das Landratsamt Oberallgäu in Sonthofen hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 28.06.2021,
Az.SG-32-941, festgestellt, dass keine formell genehmigungspflichtige Festsetzungen erfolgt sind.

SCHULVERBAND DIETMANNSRIED

gez.: Werner Endres, Schulverbandsvorsitzender 51-232

Öffentliche Zustellung

Sonthofen, 1. Juli 2021, Az.: SG52/SF/La/OA-UH12
Landkreis Bürgerservice, Frau Landerer
Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen, Zi. E.05
Telefon: 08321/612-900, Telefax: 08321/612-350 E-Mail: buergerservice@lra-oa.bayern.de

Zulassungsrecht;
Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Frau Ursula Heinemann, geb.: 12.11.1944 in Heitersheim
Zuletzt wohnhaft in:Sonthofener Str. 6, 87545 Burgberg im Allgäu
Fahrgestellnummer:WDB2030421A403503 amtl. Kennz.:OA-UH12

Öffentliche Zustellung des Eingriffsverwaltungsbescheids vom 1. Juli 2021, Az. SG52/SF-La/OA-UH12, gemäß Art. 41 BayVwVfG i. V. m. Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 VwZVG

Der derzeitige Aufenthaltsort des vorgenannten Empfängers ist unbekannt.

Zustellungsversuche des o.g. Bescheids durch die Post blieben unter der angegebenen Anschrift erfolglos ebenso anschließende Ermittlungen über den aktuellen Aufenthalt.
Das o.g. Schriftstück wird daher gemäß Art. 15 VwZVG öffentlich zugestellt.

Der Bescheid vom 01.07.2021, Nr. , Az. SG52/SF/La/OA-UH12, liegt bei der Zulassungsstelle des Landratsamtes Oberallgäu, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen, Zi. E.05, während der Dienststunden zur Abholung durch den Betroffenen auf.

Es erfolgt der besondere Hinweis, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen (z.B. Rechtsbehelfsfrist) in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (vgl. Art. 15 Abs.2 Satz 3 VwZVG).

Der Bescheid gilt nach Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

gez.: Christina Landerer, Verwaltungsangestellter 52-233

Bekanntmachung des
Marktes Oberstdorf

Satzung

über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der kommunalen Musikschule des Marktes Oberstdorf

Der Markt Oberstdorf erlässt aufgrund von Artikel 23 Satz 1 i.V.m. Artikel 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) sowie Art. 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung.

§ 1
Gebühren

(1) Die Kommunale Musikschule Oberstdorf erhebt Jahresgebühren für die Teilnahme am Unterricht, aufgeteilt in monatliche Raten nach folgender Gebührentabelle.

Unterricht		Jahres-gebühr	Monats-gebühr	Jahres-gebühr Haupt-wohnsitz Oberstdorf	Monats-gebühr Haupt-wohn-sitz O'dorf
1) Einzelunterricht					
Einzelu.	25 Min	1.152 €	96 €	816 €	68 €
Einzelu.	30 Min	1.380 €	115 €	972 €	81 €
Einzelu.	45 Min	2.088 €	174 €	1.452 €	121 €
2) Gruppenunterricht					
45 Min.					
2er Gruppe		1.044 €	87 €	732 €	61 €
3er Gruppe		696 €	58 €	480 €	40 €
4er Gruppe		528 €	44 €	360 €	30 €
5er Gruppe		408 €	34 €	288€	24 €
6er Gruppe		336 €	28 €	240 €	20 €
3) Früherziehung / Chor					
60 Min. Chor		252 €	21 €	252 €	21 €
Musik. Früherzie-hung		252 €	21 €	252 €	21 €
Grundkurs ohne Instrument	45 Min	252€	21 €	252 €	21 €

(2) Für die zeitlich begrenzte Überlassung und Benutzung von Musikinstrumenten in Verbindung mit dem Unterricht werden ebenfalls entsprechend Gebühren gemäß § 4 dieser Satzung erhoben.
(3) Zu Projekten und Kursen können auch Teilnehmerbeiträge außerhalb dieser Satzung erhoben werden.

§ 2
Gebührenpflicht

(1) Gebührenschuldner ist die Schülerin/ der Schüler der Musikschule bzw. sein gesetzlicher Vertreter.
(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit Zuteilung zum Unterricht. Entsprechendes gilt für Unterrichtsverträge per Online.
(3) Die Gebühren werden fällig am 25. eines Monats. Wird nicht bei Fälligkeit gezahlt, können Mahngebühren verlangt werden.
(4) Verändert sich während des Schuljahres die Teilnehmerzahl beim Gruppenunterricht, so dass die Gebührenhöhe berührt wird und kann die ursprüngliche Anzahl von Schülerinnen und Schülern nicht gewährleistet werden, so ist ab Beginn des nächsten Monats die Gebühr zu zahlen, die sich aus der tatsächlichen Teilnehmerzahl ergibt.

§ 3
Beendigung des Unterrichtsverhältnisses

(1) Abmeldungen sind grundsätzlich nur zum Ende des Schuljahres möglich. Sie müssen der Musikschule spätestens zum 31. Mai des Schuljahres schriftlich zugehen. Die Gebührenpflicht entfällt zum Beendigungsdatum.

(2) Besteht ein Zahlungsrückstand von mehr als sechs Wochen und war eine danach erfolgte Mahnung innerhalb von zwei Wochen erfolglos, so endet das Unterrichtsverhältnis zum Ende des Schuljahres.
(3) Ändert sich die Gebühr gemäß § 2 Absatz 4, so kann mit einer Frist von drei Monaten der Unterrichtsvertrag vorzeitig gekündigt werden.
(4) Während des Schuljahres kann die Schülerin oder der Schüler / können die gesetzlichen Vertreter nur aus wichtigem Grund (Wegzug, nachweislich schwerwiegende Erkrankung) den Unterrichtsvertrag kündigen. Die Gebührenpflicht entfällt mit dem Ende des auf die Wirksamkeit der Kündigung folgenden Monats.
(5) Bei Verstößen gegen die Schulordnung oder aus sonstigen zwingenden Gründen kann die Musikschule nach Rücksprache mit der Schülerin/ dem Schüler bzw. den gesetzlichen Vertretern das Unterrichtsverhältnis unterbrechen oder vorzeitig beenden. Die Gebührenpflicht entfällt zum Ende des Schuljahres.

§ 4
Überlassungs- und Nutzungsgebühr

(1) Auf Antrag können Schülerinnen und Schülern der Musikschule im Rahmen des jeweiligen Instrumentenbestandes Musikinstrumente gegen eine Gebühr überlassen werden. Ein Anspruch auf Überlassung von Musikinstrumenten besteht nicht. Überlassung an Dritte ist ausgeschlossen.
(2) Die Überlassungsdauer erfolgt grundsätzlich für die Dauer des Unterrichtsverhältnisses, maximal jedoch für ein Jahr. Sie kann in begründeten Fällen verlängert werden. Spätestens mit Beendigung des Unterrichtsverhältnisses ist das überlassene Instrument zurückzugeben. Wird ein Instrument vor Ablauf eines Schuljahres zurückgegeben, reduziert sich die Gebühr entsprechend.
(3) Wird das Instrument nach Ende der Überlassungsdauer nicht zurückgegeben, ist die Schülerin/ der Schüler bzw. sind seine gesetzlichen Vertreter entsprechend § 546 und § 546a BGB verpflichtet, eine Entschädigung in Höhe der vereinbarten Miete zu zahlen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens (z.B. bei Beschädigung, Verlust, Ersatz) ist nicht ausgeschlossen.
(4) Beschädigung und Verlust sind unverzüglich anzuzeigen. Für diesen Fall ist Schadensersatz nach den Haftungsregelungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu leisten. Dies gilt auch für eine vertragswidrige Überlassung an Dritte.

§ 5
Gebührenermäßigungen/Zuschüsse

(1) Gebührenermäßigungen/Zuschüsse werden nur Bürgern des Marktes Oberstdorf gewährt.
(2) Für Bürger des Marktes Oberstdorf wird ein Abschlag auf die Jahresgebühr gewährt.
(3) Familienermäßigung: Für Erwachsene und deren Kinder ohne eigenes Einkommen, die gleichzeitig an der Musikschule gebührenpflichtigen Instrumental- oder Gesangsunterricht erhalten und im gleichen Haushalt leben oder deren Unterricht vom gleichen Zahlungspflichtigen entgolten wird, wird eine Gebührenermäßigung auf den Grundfach-/ Elementarbereich und den Instrumental-/Vokalunterricht gewährt, und zwar

a) bei der zweiten Person vom Gebührensatz 10 %
b) bei der dritten Person vom Gebührensatz 20 %
c) ab der vierten Person vom Gebührensatz 30 %

sofern nicht bereits eine Ermäßigung gemäß Ziff. (5) gewährt wird.
Eine Familienermäßigung wird nicht gewährt für Ergänzungsunterricht, Ensembleunterricht, Workshops sowie bei Überlassungs- und Nutzungsgebühren.

(4) Mehrfächerermäßigung: Eine Mehrfachbelegung liegt vor, wenn eine Schülerin/ ein Schüler zwei oder mehr Instrumentalfächer oder Gesang gemäß Schulordnung belegt. Für Mehrfächerbelegungen wird eine Ermäßigung von 10 % auf die Gebühr für das zweite Instrument gewährt, sofern nicht bereits eine Ermäßigung gemäß Ziff. (5) gewährt wird.
(5) Sozialermäßigung: Eine Ermäßigung der Unterrichts- und Instrumentengebühr in Höhe von 25 % wird Personen sowie deren im Haushalt lebenden minderjährigen Kinder gewährt, die Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII oder Leistungen nach SGB II (Arbeitslosengeld II) erhalten. Der Nachweis muss bei der Anmeldung bzw. eine Woche vor Beginn eines neuen Schuljahres der Musikschule vorliegen. Verspätet übersandte Nachweise werden ab dem Monat des Posteinganges bei der Gebührenberechnung berücksichtigt.

§ 6
Gebührenerstattung

(1) Bei einem von der Musikschule zu verantwortenden Unterrichtsausfall von mehr als drei aufeinanderfolgenden Unterrichtsstunden wird die Gebühr auf Antrag anteilig zurückerstattet.
(2) Die Musikschule ist berechtigt, ausgefallene Unterrichtsstunden nachzugeben. Ein Anspruch darauf besteht nicht.

§ 7
Gebührenbefreiung

(1) Die Gebühr für instrumentalen oder vokalen Unterricht schließt die Gebühr für die weitere Belegung eines oder mehrerer Ensemble- oder Ergänzungsfächer als weitere Unterrichtsstunde mit ein.
(2) Die Schülerinnen und Schüler sind nach Aufnahme in die Studienvorbereitende Ausbildung zusätzlich von den Unterrichtsgebühren für die zweite instrumentale oder vokale Unterrichtsstunde im Hauptfach oder/und für das instrumentale Nebenfach befreit.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2021 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Musikschule vom 31.07.2020 außer Kraft.

MARKT OBERSTDORF

Oberstdorf, 28.06.2021,

gez.: Klaus King, Erster Bürgermeister 51-228

Amtliche Bekanntmachung der
Gemeinde Fischen i. Allgäu

Haushaltssatzung 2021

Der Gemeinderat Fischen i. Allgäu hat in seiner Sitzung am 21. Juni 2021 die Haushaltssatzung 2021 beschlossen. Sie tritt am 01.01.2021 in Kraft. Das Landratsamt Oberallgäu hat als Rechtsaufsichtsbehörde die nach der Gemeindeordnung erforderliche Genehmigung mit Schreiben vom 30.06.2021, AZ SG 32-941-780121 erteilt.

Die Haushaltssatzung 2021 wird durch Bekanntgabe der Niederlegung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe, Weiler 16, 87538 Fischen i. Allgäu und im Amtsblatt des Landkreises Oberallgäu amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen in der Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Haushaltssatzung rechtskräftig.

Fischen i. Allgäu, den 30.06.2021

GEMEINDE FISCHEN I. ALLGÄU

gez. Bruno Sauter, Erster Bürgermeister 51-236

Bekanntmachung der Stadt Sonthofen

Öffentliche Bekanntmachung zur Aufstellung des Bebauungsplans „Nr. 22 – 4. Änderung, Erweiterung eines Lebensmittelmarktes" gem. §2 Abs. 1 BauGB

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung

Der Stadtrat der Stadt Sonthofen hat in öffentlicher Sitzung am 29.09.2020 für den Bereich Oberstdorfer Straße 12, in Sonthofen, die Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 22 in öffentlicher Sitzung beschlossen. Ziel der Planung ist die Erweiterung eines Lebensmittelmarktes.

Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Sonthofen hat in seiner Sitzung vom 17.06.2021 den Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 gebilligt.

Der Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 22 für das Gebiet zwischen der Oberstdorfer Straße, der Freibadstraße, dem Bahndamm und dem östlichen Grundstück Flur-Nr.: 694/5 der Gemarkung Sonthofen besteht aus der Planzeichnung, den Textlichen Festsetzungen und der Begründung jeweils in der Fassung vom 17.06.2021. Die Satzungsunterlagen in der Fassung vom 17.06.2021 liegen in der Zeit

vom 14.07.2021 bis einschließlich 19.08.2021

öffentlich aus. Die Auslegung der Planunterlagen in Papierform erfolgt als zusätzliches Informationsangebot. Die Unterlagen werden im Rathaus der Stadt Sonthofen, Rathausplatz 1, an der Bürgertheke im Erdgeschoß während der Öffnungszeiten öffentlich ausgelegt. Die Öffnungszeiten sind:

Montag und Mittwoch	**von 08.00 – 12.00 & 13.30 – 17.00 Uhr**
Dienstag	**von 08.00 – 13.00 Uhr**
Donnerstag und Freitag von	**08.00 – 12.00 Uhr**

Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Bitte beachten Sie, dass zu Zeiten der Corona-Pandemie die Verwaltungsgebäude für den Publikumsverkehr möglicherweise geschlossen sind. Zur Einsichtnahme bzw. Abgabe einer Stellungnahme bitten wir Sie deshalb, die Möglichkeiten des Internets zu nutzen. Trotzdem besteht weiterhin die Gelegenheit der Einsichtnahme und Abgabe einer Stellungnahme im Verwaltungsgebäude. Dafür bitten wir Sie, vorab telefonisch einen Termin zu vereinbaren, während des Aufenthalts im Verwaltungsgebäude eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen und die geltenden Hygienevorschriften einzuhalten. Nicht fristgerechte abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 22 für das Gebiet zwischen der Oberstdorfer Straße, der Freibadstraße, dem Bahndamm und dem östlichen Grundstück Flur-Nr.: 694/5, der Gemarkung Sonthofen unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 22 nicht von Bedeutung ist.

Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren" das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Sonthofen, 24.06.2021

STADT SONTHOFEN

gez.: Christian Wilhelm, Erster Bürgermeister 51-225

Geltungsbereich (o.M.)

Der Geltungsbereich umfasst die Flurnummer 694/1 der Gemarkung Sonthofen.

Oberallgäu
Landkreis

BürgerService Zulassung

im Landratsamt Oberallgäu
Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2
Service-Telefon 08321/612-900
Telefax 08321/612-350
buergerservice@lra-oa.bayern.de

in der gemeinsamen Zulassungsstelle
von Landkreis und Stadt Kempten (Allgäu)
Kempten, Bahnhofstraße 80
Bürgerservice Zulassung und Führerscheinstelle Kempten
0831/2525-3400
Telefax 0831/2525-3450
buergerservice-zulassung@kempten.de

Im Internet:
▸ Wunschkennzeichen reservieren
▸ Feinstaubplakette bestellen
▸ Termin vereinbaren

Bekanntmachung
der Stadt Sonthofen

Öffentliche Bekanntmachung zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 für das Gebiet Straße „Am Illerdamm“ – Gemarkungsgrenze nach Ofterschwang gem. § 2 Abs. 1 BauGB

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung

In seiner Sitzung am 27.04.2021 hat der Stadtrat der Stadt Sonthofen die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 20 für das Gebiet zwischen der Straße „Am Illerdamm“ und der Gemarkungsgrenze nach Ofterschwang für die Flurnummer 4681/40 der Gemarkung Sonthofen beschlossen. Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Sonthofen hat in der Sitzung vom 17.06.2021 den Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 20 für das Gebiet zwischen der Straße „Am Illerdamm“ und der Gemarkungsgrenze nach Ofterschwang gebilligt.
Der Entwurf des 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 20 für das Gebiet zwischen der Straße „Am Illerdamm“ und der Gemarkungsgrenze nach Ofterschwang besteht aus der Planzeichnung und den Textlichen Festsetzungen. Beigefügt ist die Begründung zum Satzungsentwurf. Die Satzungsunterlagen in der Fassung vom 17.06.2021 liegen in der Zeit vom 14.07.2021 bis einschließlich 19.08.2021 öffentlich aus. Es wird auf das Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG vom 20. Mai 2020 (BGBI. I. S. 1041) hingewiesen. Danach kann die Auslegung durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt werden, wenn die jeweilige Auslegungsfrist spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2022 endet. Demnach werden gem. § 1 und § 2 PlanSiG die Bekanntmachung sowie die öffentlich auszulegenden Planunterlagen im o.g. Zeitraum auf der Internetseite der Stadt Sonthofen
https://www.stadt-sonthofen.de/stadtinfos/aktuelles/bauleitplanung/
veröffentlicht. Die Auslegung der Planunterlagen in Papierform erfolgt als zusätzliches Informationsangebot. Die Unterlagen werden im Rathaus der Stadt Sonthofen, Rathausplatz 1, an der Bürgertheke im Erdgeschoß während der Öffnungszeiten öffentlich ausgelegt. Die Öffnungszeiten sind:

Montag und Mittwoch	**von 08.00 – 12.00 & 13.30 – 17.00 Uhr**
Dienstag	**von 08.00 – 13.00 Uhr**
Donnerstag und Freitag	**von 08.00 – 12.00 Uhr**

Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Bitte beachten Sie, dass zu Zeiten der Corona-Pandemie die Verwaltungsgebäude für den Publikumsverkehr möglicherweise geschlossen sind. Zur Einsichtnahme bzw. Abgabe einer Stellungnahme bitten wir Sie deshalb, die Möglichkeiten des Internets zu nutzen. Trotzdem besteht weiterhin die Gelegenheit der Einsichtnahme und Abgabe einer Stellungnahme im Verwaltungsgebäude. Dafür bitten wir Sie, vorab telefonisch einen Termin zu vereinbaren, während des Aufenthalts im Verwaltungsgebäude eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen und die geltenden Hygienevorschriften einzuhalten. Nicht fristgerechte abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 20 für das Gebiet zwischen der Straße „Am Illerdamm“ und der Gemarkungsgrenze nach Ofterschwang unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 20 für das Gebiet zwischen der Straße „Am Illerdamm“ und der Gemarkungsgrenze nach Ofterschwang nicht von Bedeutung ist.

Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Sonthofen, 24.06.2021

STADT SONTHOFEN

gez.: Christian Wilhelm, Erster Bürgermeister 51-226

Geltungsbereich (o.M.)

Der Geltungsbereich umfasst die Flurnummer 4681/40 der Gemarkung Sonthofen.

Bekanntmachung
des
MARKTES OBERSTDORF

über die öffentliche Auslegung für die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Karweidach“ gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB
Der Marktgemeinderat des Marktes Oberstdorf hat in seiner Sitzung vom 22.06.2021 beschlossen die vom Büro OPLA – Bürogemeinschaft für Ortsplanung & Stadtentwicklung, Augsburg angefertigte 1. Änderung des Flächennutzungsplanes öffentlich auszulegen.
Der Änderungsbereich (gestrichelt) ist in nachfolgendem Lageplan (ohne Maßstab) dargestellt und wird begrenzt durch Waldflächen im Norden und Westen, Gewerbeflächen im Osten und Nordosten und im Süden durch die Rubinger Straße / Kreisstraße OA 4 und die Trettach.

Das im rechtskräftigen Flächennutzungsplan als gewerbliche Baufläche dargestellte Gebiet soll zu Teilen zu Bauland entwickelt und nach Süden auf dem im rechtskräftigen FNP als Sondergebiet „Sport und Tennis“ dargestellten Bereich durch Änderung in „gewerbliche Bauflächen“ erweitert werden.
Die Flächen im Westen werden aufgrund des Widerstandes der ortsansässigen Bevölkerung und der hierfür erforderlichen Beseitigung von Waldflächen, welche für Fauna und Flora von Bedeutung sind, nicht mehr als langfristiges Planungsziel für gewerbliche Bauflächen dargestellt.
Wesentliches Ziel ist die Ausweisung eines Gewerbegebietes, das die Erweiterungsabsichten ortsansässiger Betriebe ermöglicht.
Aufgrund der Abweichung des derzeit wirksamen Flächennutzungsplans zum geplanten Vorhaben wird der Flächennutzungsplan gem. § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Karweidach“ geändert.
Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 22.06.2021 liegt in der Zeit

vom 13.07.2021 bis zum 13.08.2021

gemäß §3 (2) BauGB während der allgemeinen Dienststunden im Marktbauamt (Oberstdorf Haus, 2. Stock, Nordteil), Prinzregenten-Platz 1, 87561 Oberstdorf öffentlich aus. Bedenken und Anregungen können während der Auslegungsfrist von jedermann vorgebracht werden. Es besteht die Möglichkeit zur Erörterung der Planung.
Zusätzlich können die Bekanntmachung und die öffentlich auszulegenden Planunterlagen im o.g. Zeitraum auf der Internetseite des Marktes Oberstdorf (www.markt-oberstdorf.de/aktuell/bauleitplanverfahren/) eingesehen werden.
Zu Zeiten der Corona-Pandemie bitten wir Sie zur Einsichtnahme die Möglichkeiten des Internets zu nutzen und Stellungnahmen möglichst in schriftlicher Form an uns zu richten. Es besteht weiterhin die Gelegenheit der Einsichtnahme und Abgabe einer Stellungnahme im Bauamt des Marktes Oberstdorf. Dafür bitten wir Sie, vorab telefonisch einen Termin zu vereinbaren, während des Aufenthalts im Verwaltungsgebäude eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen und die geltenden Hygienevorschriften einzuhalten.
Datenschutz
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Oberstdorf, den 30.06.2021

MARKT OBERSTDORF

gez.: Klaus King, Erster Bürgermeister 51-234

Bekanntmachung
der Stadt Immenstadt i. Allgäu

Satzung der Stadt Immenstadt über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Südstadt“

Der Stadtrat der Stadt Immenstadt hat mit Beschluss vom 29.04.2021 die Satzung der Stadt Immenstadt über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Südstadt“ beschlossen. Der Wortlaut der aus Text und Lageplan bestehenden Satzung wird nachstehend bekanntgemacht. Zur Satzung gehört die Begründung vom 29.04.2021.

Die aus Text und Lageplan bestehende Satzung sowie die Begründung jeweils in der Fassung vom 29.04.2021 sind ab dem 06.07.2021 im Verwaltungsgebäude der Stadt Immenstadt, Zimmer Nr. 308 niedergelegt und können von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft und ist rechtsverbindlich.

Hinweis gemäß § 215 BauGB
(„Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften“):

Unbeachtlich werden
- eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Immenstadt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Die einschlägigen Vorschriften können während der allgemeinen Dienstzeit von jedermann im Verwaltungsgebäude eingesehen werden.

Immenstadt, den 01.07.2021

STADT IMMENSTADT I. ALLGÄU

Nico Sentner, Erster Bürgermeister

SATZUNG
ÜBER DIE FÖRMLICHE FESTLEGUNG DES SANIERUNGSGEBIETES „SÜDSTADT“

Aufgrund des § 142 des Baugesetzbuches - BauGB - und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der jeweils gültigen Fassung erlässt die Stadt Immenstadt i. Allgäu folgende Satzung:

§ 1
Festlegung des Sanierungsgebietes

(1) In dem in Abs. 2 näher bezeichneten Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen verbessert werden. Das insgesamt 28,5 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Kennzeichnung „Südstadt“.

(2) Als förmliches Sanierungsgebiet wird die südöstlich des Stadtzentrums gelegene Südstadt von Immenstadt einschließlich angrenzender Bereiche festgelegt. Das Sanierungsgebiet ergibt sich aus dem dieser Satzung als Anlage beigefügtem Lageplan in der Fassung vom 17.08.2020, redaktionell geändert am 29.04.2021, im Maßstab 1: 1000.

(3) Der Plan (Anlage) mit den Grenzen des Sanierungsgebietes ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2
Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 142 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Die Anwendung der § 152 - 156a BauGB (besondere sanierungsrechtliche Vorschriften) wird ausgeschlossen.

§ 3
Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden keine Anwendung.

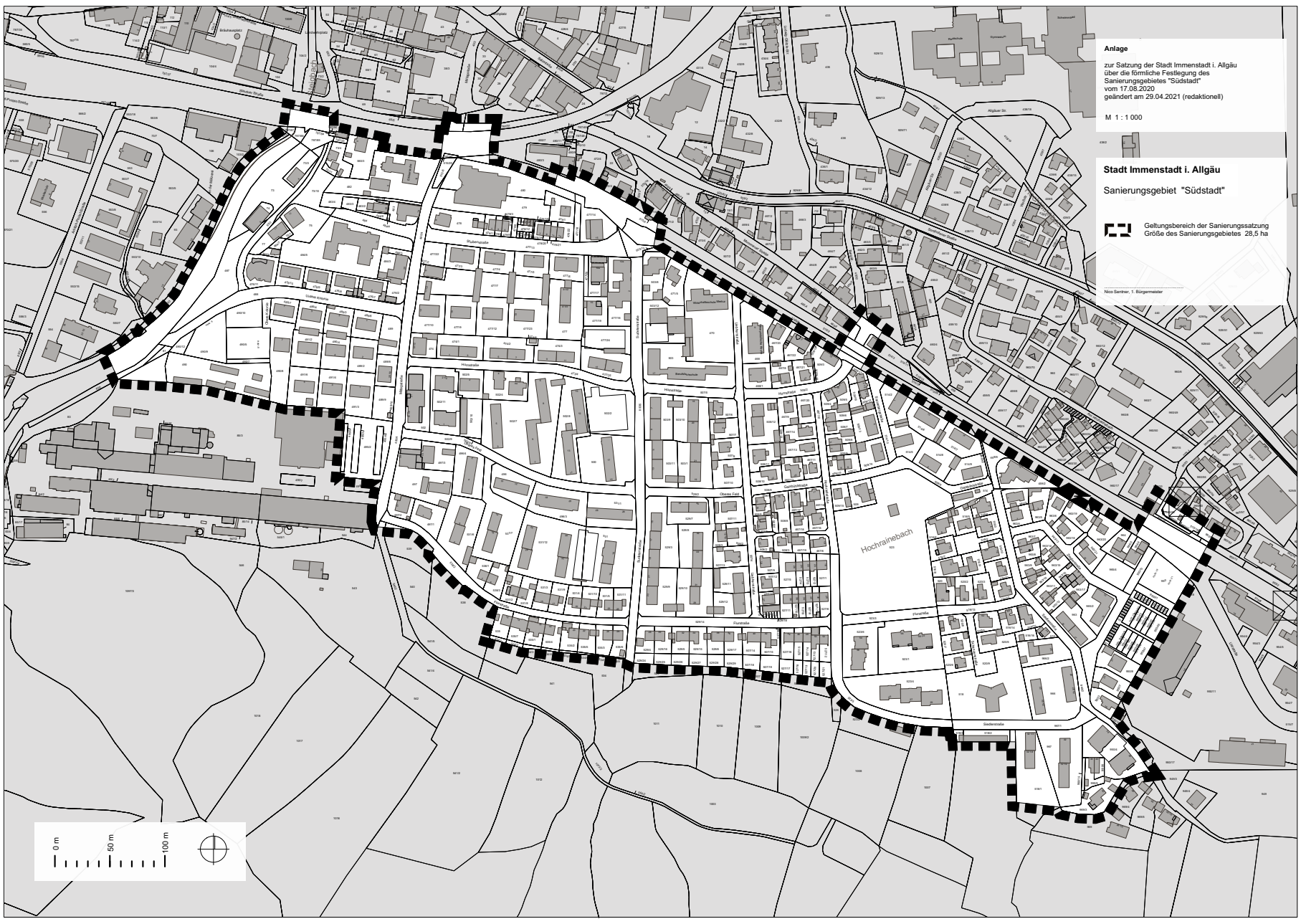

§ 4
Durchführungsfrist

Die Durchführung der Sanierung ist gem. § 142 Abs. 3 Satz 3 befristet auf 15 Jahren ab dem Tag der Bekanntmachung.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Immenstadt, den 01.07.2021

STADT IMMENSTADT I. ALLGÄU

gez. Nico Sentner, Erster Bürgermeister 51-235

Sonthofen, den 6. Juli 2021
gez.: Indra Baier-Müller, Landrätin